

Zentrales Gleichstellungsbudget – Ausschreibung zur Förderung von Gleichstellungsmaßnahmen

Januar 2018

Ziele: Die CAU strebt in allen Arbeitsbereichen des universitären Lebens die Gleichstellung von Frauen und Männern an. Frauen müssen auf allen Ebenen die gleichen Chancen erhalten und in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, gezielt gefördert werden. Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wissenschaft ist Teil der Profilentwicklung der CAU. Die Gleichstellungsziele sind im Einzelnen:

- Erhöhung des Anteils der Studentinnen in Fächern, in denen Frauen bislang unterrepräsentiert sind
- Sicherstellung gleicher Entwicklungsmöglichkeiten für Frauen und Männer während der wissenschaftlichen Qualifikationsphase
- Erhöhung des Frauenanteils in wissenschaftlichen, technischen und administrativen Spitzenpositionen
- Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Studium/Beruf für Frauen und Männer

Zur Implementierung von Maßnahmen, die dem Erreichen dieser Gleichstellungsziele dienen, hat das Präsidium ein zentrales Gleichstellungsbudget zur Verfügung gestellt. Aus diesem Budget können beantragte und bewilligte Gleichstellungsmaßnahmen unterstützt werden.

1. Wer kann Anträge stellen bzw. gefördert werden?

Anträge für die Unterstützung von gleichstellungsfördernden Maßnahmen können grundsätzlich von allen Mitgliedern der CAU gestellt werden.

In allen Kategorien (s. Abschnitt 3) können in Forschung, Lehre, Technik und Administration tätige Frauen an der CAU gefördert werden, ausnahmsweise auch Examenskandidatinnen für Projekte, die im direkten Zusammenhang mit ihren Abschlussarbeiten stehen. Ausgenommen von der Förderung sind C4/C3 und W2/W3 Professorinnen. Männer können in einigen Kategorien gefördert werden. Übergeordnete Maßnahmen können auf direkte Initiative der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten gefördert werden.

2. Wann und wo können Anträge gestellt werden?

Anträge können jederzeit gestellt werden. Es wird ein- bis zweimal pro Jahr Aufrufe zur Antragstellung an die Dekanate, Institute und Zentralen Einrichtungen sowie an die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten geben. Die Anträge sind schriftlich an die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der CAU zu richten.

3. Wofür können Anträge gestellt werden?

Anträge können für unterschiedliche Gleichstellungsmaßnahmen gestellt werden:

- a) Zuschüsse für **Konferenzreisen** von in der Regel promovierten Wissenschaftlerinnen. Doktorandinnen können aus diesem Budget nur in gut begründeten Ausnahmefällen gefördert werden, da ihnen das Angebot des Graduiertenzentrums (<http://www.graduiertenzentrum.uni-kiel.de/de/stipendien/reisekostenzuschuss>) entsprechend zur Verfügung steht.
- Europa: 500,- € oder 80% der Reisekosten max
 - Übersee: 1.500,- € oder 80% der Reisekosten max
- Vorzugsweise werden einzelne größere Posten (Flug, Tagungsgebühren) erstattet.
- b) Zuschüsse für **Fortbildungen**, v.a. für Postdoktorandinnen, Habilitandinnen, Juniorprofessorinnen, Frauen in Führungspositionen oder auf dem Weg dorthin, z.B.
- Bewerbungstraining
 - Präsentationstechniken
 - Führungstraining
 - Forschungsplanung
 - Karriereentwicklung
 - Summer Schools
 - Coaching
- Fortbildungen mit gleichstellungsrelevanten Inhalten können auch für Männer gefördert werden
- 300,- € oder 80% der Kosten max
- Falls solche Maßnahmen auch von der wissenschaftlichen Weiterbildung bzw. dem Graduiertenzentrum der CAU angeboten werden, sind diese Angebote vorrangig wahrzunehmen.
- c) Zuschüsse für eingeladene Gastwissenschaftlerinnen und **Referent/inn/en**
- d) Die jährlich zu vergebenen **Genderforschungspreise** für hervorragende Arbeiten von Frauen und Männern mit genderrelevanten Themen
- 1000,- € für eine Dissertation
 - 500,- € für eine Diplom- oder Masterarbeit
- e) Zuschüsse für **Schülerinnenprojekte** zur Gewinnung von Studentinnen (nur in Fachbereichen, in denen Studentinnen unterrepräsentiert sind)
- f) **Wiedereinstiegsstipendien** für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach einer Familienphase (Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen) für:
- Doktorand/inn/en zur Fertigstellung der Dissertation 1000,- € pro Monat
 - für 6 Monate
 - Post-Docs für eine wissenschaftlichen Publikation 1500,- € pro Monat
 - für 3 Monate
 - Post-Docs zur Vorbereitung eines Drittmittelantrages 1500,- € pro Monat
 - für 3 Monate

In gut begründeten Fällen ist eine einmalige Verlängerung des Stipendiums auf Antrag möglich sofern ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

- g) Mittel für dringend notwendige zusätzliche studentische oder wissenschaftliche **Hilfskraftstunden** für Nachwuchswissenschaftlerinnen mit Kindern oder während der Schwangerschaft
- h) Übergreifende Maßnahmen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten
 - Weiterbildungsangebote
 - Veranstaltungen/Vorträge
 - Mentoring-Programm
 - Unterstützung Wissenschaftlerinnennetzwerk
 - Unterstützung von Juniorprofessorinnen

4. Wer entscheidet über die Anträge?

Über alle kleineren und kurzfristigen Förderanträge (a-c, e, g) sowie über die übergreifenden Maßnahmen (h) entscheidet die zentrale Gleichstellungsbeauftragte. Über eingegangene Anträge, Bewilligungen und Ablehnungen informiert sie den zentralen Gleichstellungsausschuss regelmäßig. Über die Vergabe des Genderforschungspreises (d) und die Wiedereinstiegsstipendien (f) entscheidet der zentrale Gleichstellungsausschuss. Am Ende eines Haushaltsjahres legt die zentrale Gleichstellungsbeauftragte dem Gleichstellungsausschuss einen Abschlussbericht über das Budget vor.

5. Nach welchen Förderkriterien wird über die Anträge entschieden?

- Geförderte Maßnahme muss einen Gleichstellungsaspekt haben bzw. die Gleichstellungsziele der CAU unterstützen.
- Geförderte Maßnahme soll einen positiven Effekt auf die wissenschaftliche Karriereentwicklung geförderter Personen, vorzugsweise Frauen, haben.
- Es ist eine Erklärung der Vorgesetzten erforderlich, dass für die beantragte Maßnahme keine Instituts-, Projekt- oder anderen Mittel zur Verfügung stehen.
 - Ausnahme: diese Erklärung muss nicht beigefügt werden, wenn ein Zuschuss zu einer genderrelevanten Fortbildung oder für ein persönliches Coaching beantragt wird.
- Ein Anspruch auf Förderung oder auf Förderung mit der Höchstsumme besteht nicht.

6. Antragstellung

Der formlose, schriftliche und knappe (1-3 Seiten) Antrag muss in jedem Fall folgende Angaben umfassen:

- Personendaten Antragsteller/in
- Kurze Beschreibung des Vorhabens (Konferenz, Fortbildung, Gastforscherin, Förderpreis, Projekt, Stipendium, Sonstiges)
- Kostenaufstellung

- Beschreibung des Gleichstellungsaspektes und der Bedeutung für die Karriereentwicklung
- Erklärung des/der Vorgesetzten, dass keine anderen Mittel zur Verfügung stehen

Zusätzlich erforderliche Unterlagen sowie weitere Prozesse im Speziellen sind:

- zu a: (i) Abstract des eigenen Beitrages (Vortrag oder Poster) auf der Konferenz oder Beschreibung der sonstigen Bedeutung der Konferenz für die Karriereentwicklung muss Teil des Antrags sein, und (ii) eine Kopie des Bewilligungsschreiben über den Reisekostenzuschuss muss von der Antragstellerin an die Reisekostenstelle geschickt werden, und (iii) im Dienstreiseantrag (über das WinTrip Verfahren) muss unter „Bemerkungen“ bei der Kostenkalkulation von der Antragstellerin eingegeben werden, dass sie von der Gleichstellungsbeauftragten (GB) einen Zuschuss in der zuvor bewilligten Höhe erhält
- zu b: Ausschreibungstext der Fortbildung
- zu d: Positive Begutachtung der Arbeit durch 2 Hochschullehrer/innen und/oder 2 Privatdozent/innen sowie eine Zusammenfassung der Arbeit
- zu f: Grundvoraussetzung für ein Wiedereinstiegsstipendium ist, dass die wissenschaftliche Karriere durch Kindererziehung oder Pflege Angehöriger unterbrochen worden ist (für max. 2 Jahre) und dass das Examen bzw. die Promotion überdurchschnittlich abgeschlossen wurde. In allen Fällen ist ein Lebenslauf mit Publikationsliste und Zeugniskopien sowie ein detaillierter Arbeit- und Zeitplan für das Vorhaben beizufügen, des Weiteren eine Erklärung zur Bereitstellung eines adäquaten Arbeitsplatzes durch die Institutsleitung (ggf. inklusive Sachmittel). Bei abzuschließenden Dissertationen, deren Beginn nicht länger als 5 Jahre zurückliegen sollte, muss ein kurzes Gutachten des/der Betreuer/in vorliegen, in dem der Stand der Dissertation dargelegt und auch die Machbarkeit des Vorhabens bestätigt wird. Bei Drittmittelanträgen muss das Einverständnis derjenigen Einrichtung, an der das Forschungsvorhaben durchgeführt werden soll, vorliegen und eine Projektskizze beigefügt werden.
- Anträge zu (d) und (f) bitte als elektronische Datei schicken, da diese an die Mitglieder des Gleichstellungsausschusses weitergeleitet werden.

7. Abrechnung und Bericht

Über jede aus diesem Budget geförderte Maßnahme ist zeitnah ein kurzer Ergebnisbericht sowie eine genaue Abrechnung der bewilligten Mittel bei der zentralen Gleichstellungsbeauftragten einzureichen.